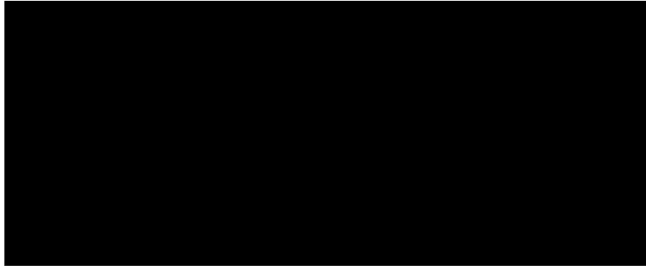


**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 17.11.2021

GESCHÄFTSZ. 25-729/002 II#0316

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Vermittlung bei Ihrer Anfrage beim BMF wegen „Positionspapier Microsoft Public-
Cloud-Infrastruktur“ [#223641]**

Sehr

auf Ihre Vermittlungsbitte hin habe ich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) um Stellungnahme gebeten. Dieses hat mir zum einen mitgeteilt, dass Sie gegen den Bescheid vom 26.08.2021 in der Fassung des ergänzenden Bescheides vom 06.10.2021 keinen Widerspruch eingelegt haben. Ich wäre Ihnen für eine kurze Mitteilung dankbar, ob dies zutrifft.

Weiter wurde mir vom BMF mitgeteilt, dass Sie mit E-Mail vom 30.10.2021 einen neuen IFG-Antrag gestellt hätten, mit welchem Sie die Korrespondenz zwischen dem BMF und der Firma Microsoft in der (im vorliegenden Vermittlungsverfahren gegenständlichen) Anfrage „Positionspapier Microsoft Public-Cloud-Infrastruktur“ begehren. Diesem Antrag sei mit Bescheid vom 16.11.2021 teilweise stattgegeben worden.

Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich anzunehmenden Bestandskraft des Bescheides vom 26.08.2021 und Ihres neuerlichen IFG-Antrags beim BMF bitte ich um kurze Mitteilung,



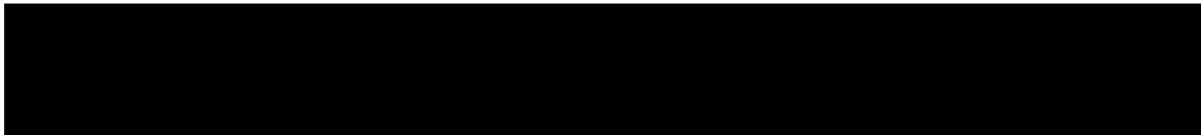
BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

ob Sie Ihr vorliegendes Vermittlungsbegehren aufrecht erhalten. Insoweit steht zwar eine eingetretene Bestandskraft des (teilweise) ablehnenden Bescheides dem Vermittlungsverfahren nach § 12 Abs. 1 IFG nicht von vornherein entgegen. Bei lebensnaher Betrachtung dürfte jedoch das Ziel des Vermittlungsverfahrens, nämlich eine einvernehmliche, konsensuale Lösung, dann kaum mehr zu erreichen sein. Denn es ist zu erwarten, dass sich die betroffene Behörde auch im Vermittlungsverfahren auf den formellen Aspekt der eingetretenen Bestandskraft berufen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.